



52-28-02-25  
11

über  
Herrn  
Oberbürgermeister Mende NOR

*fu* 21.2.

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung  
und Wohnen

über  
Magistrat

Stadträtin Dr. Patricia Becher

und  
Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,  
Kinder, Familie

Februar 2025

**Einführung Bezahlkarte - Diskriminierung verringern und Teilhabe stärken**  
Beschluss-Nr. 0006 vom 29. Januar 2025, (Vorlagen-Nr. 24-I-30-0015)

*Der Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen Kinder und Familie möge beschließen:*

*Der Sozialausschuss bittet den Magistrat:*

1. *Die Stellungnahme des Rechtsamtes zur Bezahlkarte zu veröffentlichen*
2. *Das in der Antwort zu Ziffer 1 der Stellungnahme aufgezeigte Abstimmungsverfahren mir dem RP Gießen einzuleiten*
3. *Darauf hinzuwirken, dass in Wiesbaden eine unbegrenzte Bargeldabhebung möglich ist*

**Die Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Mit E-Mail vom 12. Februar 2025 bin ich persönlich an die Koordinierungsstelle zur Bezahlkarte des RP Gießen herangetreten und habe um Rückmeldung, wie wir mit dem Prüfauftrag bezüglich einer „grundsätzliche[n] Anpassung des Barabhebungsbetrages“ und einer weiteren Konkretisierung in Bezug auf den Terminus der „uneingeschränkten Bargeldabhebung“ weiter verfahren, gebeten. Dies habe ich explizit vorab eines offiziell mir vorliegenden Beschlusses getan.

Mit E-Mail vom 13. Februar 2025 hat mir die Koordinierungsstelle des Landes wie folgt geantwortet:

*„Sehr geehrte Frau Dr. Becher,  
zu Ihrer Anfrage bezüglich einer grundsätzlichen Anpassung des Barabhebungsbetrages im Sinne uneingeschränkter Bargeldabhebungen können wir folgende Hinweise geben:*

*Gemäß dem zweiten Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 20. Dezember 2024 „Leistungsgewährung nach dem*

*Asylbewerberleistungsgesetz: Einführung der Bezahlkarte in Hessen“ werden für den Barabhebungsbetrag der Bezahlkarte als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat vorgesehen. Diese Grundeinstellung ist eine Orientierung für eine einheitliche Handhabung in Hessen. Eine pauschale Festlegung erfolgt aufgrund der Vorgabe des AsylbLG, dass eine Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall notwendig ist, nicht.*

*Bei der Festlegung der Höhe des Barabhebungsbetrages sind die Leistungsbehörden verpflichtet, ihr Ermessen auszuüben, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können. Gegebenenfalls müssen sie den Barabhebungsbetrag anpassen. Diese Ermessensentscheidung, ob der Barabhebungsbetrag von 50 Euro im Einzelfall ausreicht, liegt, wie das Rechtsamt der Stadt Wiesbaden richtigerweise anmerkt, beim Magistrat der Stadt Wiesbaden.*

*Soweit die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung über einen Betrag von 50 Euro hinaus durch die Kartenfunktion gedeckt werden können, liegt keine Begründung für eine grundsätzliche Anpassung der Grundeinstellung des Barabhebungsbetrag vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn vor Ort ausreichend Akzeptanzstellen für eine Kartenzahlung zur Verfügung stehen. Der operativen Koordinierungsstelle Bezahlkarte sind nach jetzigem Stand keine Tatsachen bekannt, die begründen könnten, dass in Wiesbaden der Barabhebungsbetrag grundsätzlich im Sinne uneingeschränkter Bargeldabhebungen angepasst werden sollte. Insbesondere fehlt es in Wiesbaden nicht an einer ausreichenden Anzahl an VISA-Akzeptanzstellen.*

*Zudem trägt die Argumentation des vom Sozialausschuss beschlossenen Antrags, dass eine Überlastung der Verwaltung drohe, sollte die Bezahlkarte mit einer Beschränkung des Barabhebungsbetrags versehen sein, nicht. Die Beschränkung des Barabhebungsbetrags auf 50 Euro ist nämlich gerade die bereits vorgegebene Grundeinstellung. Ein Anlegen der Bezahlkarte im System der Leistungsbehörde muss ohnehin erfolgen.*

*Sollte der Magistrat der Stadt Wiesbaden trotz dieser Ausführungen grundsätzlich von der Grundeinstellung abweichen und den Leistungsberechtigten mit der Bezahlkarte uneingeschränkte Bargeldabhebungen ermöglichen wollen, so muss er nachvollziehbar darlegen können, warum im Übrigen eine Bedarfsdeckung mit der Kartenfunktion in Wiesbaden nicht möglich ist. Anschließend wäre dann ggf. durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales fachaufsichtsrechtlich zu prüfen, ob dies den Vorgaben des Erlasses entspricht, also die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung nicht mit 50 Euro Bargeld und der Kartenfunktion gedeckt werden können. Unter Berücksichtigung der in der Anfrage vorgelegten Unterlagen, wird dies seitens des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales bezweifelt.*

*Bei einer grundsätzlichen Anpassung des Barabhebungsbetrags muss der Magistrat der Stadt Wiesbaden zeitnah nach Anpassung eine formlose Information per E-Mail an die Koordinierungsstelle Bezahlkarte versenden. Sodann greift ggf. die Fachaufsicht. Selbstverständlich stehen wir über diese Hinweise hinaus für einen weiteren Austausch zur Verfügung.“*

Diese E-Mail habe ich noch am selben Abend der Stadtverordnetenversammlung im Wortlaut vorgetragen.

**Dr. Patricia  
Becher**

Digital  
unterschrieben von  
Dr. Patricia Becher  
Datum: 2025.02.24  
12:26:38 +01'00'